

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 41 K 10/22

Bingen am Rhein, 26.02.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dromersheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Gensingen	Flur 1, Nr. 605	Gebäude- und Freifläche Schlossstraße	503	1345 BV 34
2	Gensingen	Flur 1, Nr. 606	Gebäude- und Freifläche Schlossstraße	545	1345 BV 35
3	Gensingen	Flur 1, Nr. 118/4	Gebäude- und Freifläche Mainzer Str. 5	1.856	1345 BV 54

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das mit Gras und Gebüsch bewachsen ist.

Verkehrswert:

117.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das mit Gras und Gebüsch bewachsen ist.

Verkehrswert:

130.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Laut Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit Gewerbe-Anbau. Eine Innenbesichtigung war nicht vollständig möglich. Das Baujahr ist 1984. Das Objekt ist in einem renovierungsbedürftigen Allgemeinzustand.

Verkehrswert:

1.320.000,00 €

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter www.zvrlp.de zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.